

SG_22_001

Satzungsänderungsantrag

Datum	25.5.2021	
Themenbereich	Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften	
Paragraf	22	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Kompetenzrahmen für Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften festlegen.	
abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>Ausschüsse (für inhaltlich-fachliche Diskussionen) und Kommissionen bzw. Arbeitsgemeinschaften (für organisatorische Fragen) erhalten einen klar abgesteckten Kompetenzrahmen für ihre Arbeit.</p> <p>Den vorliegenden Formulierungen wird zugestimmt.</p>	
Begründung	<p>Die Kompetenzen der Fachausschüsse und Kommissionen bzw. Arbeitsgemeinschaften muss geregelt werden.</p> <p>Die konkreten Ausformulierungen sind in Ordnungen ausgegliedert.</p> <p>Die Ordnungen sind im Anhang.</p>	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<p>§ 22 Ausschüsse</p> <p>(1) Der Bundesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitags Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundesvorstandes aus ihrer Mitte, wobei dem Bundesvorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Der Bundesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.</p>	<p>§ 22 Fachausschüsse: Fachliche Gliederung der dieBasis Partei</p> <p>§ 22.1 Fachliche Arbeit als Grundlage einer fundierten innerparteilichen Willensbildung findet in dieBasis Fachausschüssen statt. Eine inhaltliche dieBasis Parteimeinung entsteht durch Arbeit der Fachausschüsse und anschließendes Votum der dieBasis Mitglieder in einer Basisbefragung im Rahmen des dieBasis Leitbildes.</p> <p>§ 22.2 Fachausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • entsenden Delegierte mit Antragsrecht auf den Bundesparteitag, • können Basisbefragungen und -abstimmungen in Auftrag geben, • können Bewerber für die Bundesliste zur Europawahl nominieren.

(2) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Bundesvorstand zuzuleiten.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Bundesvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

§ 22.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse werden durch die **Ausschussordnung** geregelt.

§ 22a Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften: Organisatorische Organisation der dieBasis Partei

§ 22a.1 In der dieBasis Partei sind Kommissionen aus dieBasis Mitgliedern für die Funktionsfähigkeit und die kontinuierliche Verbesserung der organisatorischen Abläufe verantwortlich.

§ 22a.2 Kommissionen

- entsenden Delegierte mit Antragsrecht auf dem Bundesparteitag,
- können Basisbefragungen in Auftrag geben.

§ 22a.3 Kommissionen können auf Antrag an den Parteirat (= erweiterter Vorstand) ein Budget erhalten, das sie eigenverantwortlich verwalten.

§ 22a.4 Aufgaben, Rechte und Pflichten, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse werden durch die **Kommissionsordnung** geregelt.